

Stenographisches Protokoll

über die

21. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 8. Februar 1896.

Inhalt:

Petitionen.

Auflage.

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 4, betreffend:

- A. Landesmuseum „Joanneum“, Seite 91 bis 96,
- B. Landschaftliche Zeichenakademie, Seite 96,
- C. Landesarchiv, Seite 96,
- D. Historische Landescommission, Seite 97, und die Petition Nr. 202 des Naturwissenschaftlichen Vereines für Steiermark (Beilage Nr. 84 — Annahme der Anträge des Unterrichts-Ausschusses).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 59, mit Vorlage des Entwurfes eines für das Gebiet der Stadtgemeinde Marburg wirksamen Gesetzes, betreffend die Herstellung von Bauten und Einrichtungen zum Behufe der Ansammlung, beziehungsweise Ableitung der Abfallstoffe, weiters die Entrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung der Haus- und Gebäudecanäle in die städtischen Canäle (Beilage Nr. 85 — Annahme der Anträge des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten und des von demselben vorgelegten Gesetzentwurfes).

Bericht des combinirten Finanz- und Landesculturausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 38, betreffend einen Neu- und Umbau an der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof (Beilage Nr. 86 — Annahme der Anträge des combinirten Finanz- und Landesculturausschusses).

Bericht des combinirten Finanz- und Landesculturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 58, womit ein Gesetzentwurf, betreffend die Erhaltung der Regulirungsbauten in der Strecke des Murflusses von Graz (Radetzkybrücke) bis zur steiermärkisch-ungarischen Grenze (Catastral-

gemeinde Mauthdorf, Ortsgemeinde Zween) vorgelegt wird (Beilage Nr. 87 — Annahme der Anträge des combinirten Finanz- und Landesculturausschusses, sowie des von demselben vorgelegten Gesetzentwurfes und der Resolution des Abg. von Forcher).

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 1, betreffend den Rechnungs-Abschluß des steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1894 und den Voranschlag desselben Fondes für das Jahr 1896 (Beilage Nr. 42 — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage 4, Seite 55, betreffend Bahnhof-Zufahrtsstraßen — (Annahme des Antrages des Eisenbahn-Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Göffenberg im Gerichtsbezirke Schladming, um Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100 Percent für das Jahr 1896 (Beilage Nr. 76 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten Vormittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann Edmund Graf von Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Franz Freiberger und Josef Probošcht.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Olivier Marquis Bacquehem.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben; ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Es sind wieder eine Reihe von Petitionen eingelaufen. Die (liest):

„Petition Nr. 289, der Aloisia Posaner von Ehrenthal, Oberamtscontroloräwitwe in Graz, um angemessene Erhöhung ihrer jährlichen Gnadengabe per 200 fl. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Link.)“

beantrage ich dem Finanz-Ausschusse zuzuweisen. (Zustimmung.)

Dem Unterrichts-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 287, des Ortschulrathes Gaishorn, Schulbezirk Rottenmann in Obersteiermark, um Einreihung der Volksschule Gaishorn in die II. Gehaltsklasse. (Ueberreicht durch Abg. Pongraz.)“

„Petition Nr. 288, des Ortschulrathes und der Gemeindevorsteherung zu Allerheiligen im Mürzthale, um Einreihung ihrer Volksschule aus der III. in die II. Gehaltsklasse. (Ueberreicht durch Abg. Pirchegger.)“

Nachdem ein Einwand gegen den von mir gestellten Zuweisungsantrag nicht erhoben wird, erscheinen diese Petitionen als dem Unterrichts-Ausschusse zu gewiesen.

Dem Sonder-Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten beantrage ich zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 286, der Markt-Gemeinde Groß-St.-Florian, um Nichtvertagung der Armen-gesetzentwürfen und Berücksichtigung der schwächeren Sparcassen durch Einführung einer progressiven Scala der Besteuerung. (Ueberreicht durch Abg. Kautschitsch.)“

„Petition Nr. 284, des Gemeindeamtes Hohenau, um Nichtvertagung der Armen-gesetzentwürfen und Berücksichtigung der schwächeren Sparcassen durch Einführung einer progressiven Scala der Besteuerung. (Ueberreicht durch Abg. Mosdorfer.)“

„Petition Nr. 285, der Gemeinde Rathrein am Ofeneck, um Nichtvertagung der Armen-gesetzentwürfen und Berücksichtigung der schwächeren Sparcassen durch Einführung einer progressiven Scala der Besteuerung. (Ueberreicht durch Abg. Mosdorfer.)“

Ein Einwand gegen den von mir gestellten Zuweisungsantrag wurde nicht erhoben; somit erscheinen diese Petitionen als dem Sonder-Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten zugewiesen.

Aufgelegt wurde heute:

Der Bericht des combinirten Finanz-Ausschusses und Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage

von Gesetzentwürfen, betreffend die Einführung von Abgaben zu Gunsten des zu bildenden Landes-Armenfondes (Beilage Nr. 23, Beilage Nr. 88);

der Bericht des Sonder-Ausschusses zur Behandlung des Antrages des Abg. Josef Sutter und Genossen, betreffend den Ausgleich mit Ungarn (Beilage Nr. 89);

der Antrag des Abg. Dr. Theodor Starkel und Genossen (Beilage Nr. 90);

der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 27), betreffend die Abtretung eines Grundstreifens vom Anstaltsgrunde des Landes-Siechenhauses in Pettau an die Stadtgemeinde Pettau zum Zwecke einer öffentlichen Weganlage (Beilage Nr. 91);

Berichte und Anträge des Finanz-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 22, 108, 118, 139, 154 und 249.

Von Seite des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten ist mir bekannt gegeben worden, daß derselbe über folgende Geschäftsgegenstände mündlich Bericht zu erstatten beabsichtigt, über Beilage Nr. 61, das ist das Ansuchen der Stadtgemeinde Pettau, um Bewilligung zur Einhebung einer dem 20percentigen Verzehrungssteuerzuschlag gleichkommenden selbständigen Auflage auf das von auswärtigen Gemeinden in das Gemeindegebiet der Stadt Pettau zum Consum eingebrachte Fleisch für die Jahre 1896, 1897 und 1898; weiters über Beilage Nr. 76, das ist das Ansuchen der Ortsgemeinde Gößenberg im Gerichtsbezirke Schladming, um Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 100 Percent pro 1896.

(Die mündliche Berichterstattung wird bewilligt.)

Ich möchte mir die weitere Frage erlauben, ob die Herren gestatten, daß diese beiden Gegenstände als dringlich behandelt werden, und erlauben, daß dieselben auf die heutige Tagesordnung gesetzt werden. (Zustimmung.)

Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand derselben ist der Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 4, betreffend:

A. Landesmuseum „Joanneum“, Seite 91 bis 96,

B. Landschaftliche Zeichenakademie, Seite 96,

C. Landesarchiv, Seite 96,

D. Historische Landescommission, Seite 97 und die Petition Nr. 202 des Naturwissenschaftlichen Vereines für Steiermark

(Beilage Nr. 84).

Referent ist der Herr Abgeordnete Freiherr von Moscon.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Freiherr v. Moscon (von der Tribüne): Hohes Haus! Es ist das erste Mal, daß das hohe Haus in der Lage ist über das Werk, welches weiland Seine kaiserliche Hoheit Erzherzog Johann vor 85 Jahren gegründet hat, um nach Erweiterung desselben durch Anfügung der culturhistorischen Museums-Abtheilung in Berathung einzugehen und geeignete Anträge diesbezüglich dem hohen Landtage zustellen.

Dieses Denkmal, welches in der That dem Lande Steiermark als eine bleibende Stätte der Kunst und des Wissens in seiner Widmung erhalten werden wird, ist gegenwärtig in außerordentlich günstiger, ersprißlicher, für Bildung und Unterricht höchst zweckmäßiger Weise ausgestaltet. Die Theilnahme, die sich sowohl in der Bevölkerung durch den regen Besuch dieser Sammlungen zeigt, wie nicht minder von Seite der sämtlichen wissenschaftlichen Vereine im Lande entgegengebracht wird, hat auch jetzt in letzter Zeit durch die Widmung einer sehr werthvollen Sammlung aus Marburg seitens des Herrn Josef Stark den Unterrichts-Ausschuß veranlaßt, diesem Herrn den wärmsten Dank auszusprechen, der in den Anträgen unten eingefügt werden wird. Ich kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit auf die unmittelbar im Schoße des Unterrichts-Ausschusses durch eingehende Berathung festgestellten Ziele, welche das Museum zu verfolgen hat, hinzuweisen.

Schon im Jahre 1880 hat der Landtag diesfalls bestimmte Anträge gestellt und hat das Museum als eine Sammlung für steiermärkische Funde und Producte hingestellt. Auch in diesem Jahre und insbesondere mit Rücksicht auf die bedeutende Zunahme in den Beständen der verschiedenen Sammlungen hat sich abermals der Unterrichts-Ausschuß veranlaßt gefunden, auf diesen Besuch zu verweisen und empfiehlt derselbe überhaupt dem hohen Landtage bei der weiteren Vermehrung und Ausgestaltung der Sammlungen dieses Ziel sich vor Augen zu halten.

Die Landes-Bibliothek, welche auch einen Bestandtheil des Museums bildet, und welche sich eines regen Zuspruches sowohl seitens des leselustigen als auch des studirenden Publicums erfreut, ist in einem stets regen Verkehre mit den verschiedensten Vereinen des Landes, darunter auch des Volksbildungs-Vereines, für welchen der Landes-Ausschuß in dankenswerther Weise eine wesentliche Erleichterung bei der Entlehnung von Büchern eingeführt hat, ähnlich derjenigen Einrichtung, welche bereits den Schulleitungen vor mehreren Jahren gewährt wurde.

An den Landtag kam diesbezüglich eine speciell auf die Ausgestaltung der Landes-Bibliothek und auf die Vermehrung der realistischen Fächer eine darauf bezugnehmende Petition des Naturwissenschaftlichen Vereines für Steiermark. Diese Petition betont insbesondere, daß ein nicht gleiches Vorgehen bei der Anschaffung von Werken auf historischem Gebiete gegenüber jenen auf naturhistorischem Gebiete gepflogen wird und betont insbesondere, daß im Zusammenhange mit den Sammlungen des Joanneums dieses Vorgehen ein nicht empfehlenswerthes sei.

Die Landes-Bibliothek aber, wie schon ihr Name kennzeichnet, hat sowohl über Anrathen des Curatoriums, wie unter der Leitung und Beaufsichtigung des Landes-Ausschusses stets das allgemeine Interesse im Lande gewahrt und auch in den jetzigen Beschlüssen, welche der Unterrichts-Ausschuß diesfalls dem hohen Hause vorzulegen die Ehre haben wird, wird wieder darauf aufmerksam gemacht, daß zunächst unter allen Umständen das allgemeine Interesse des leselustigen Publicums gewahrt werden muß und daß daher auf diese Petition des Naturwissenschaftlichen Vereines, so sehr dieselben von dessen Standpunkte aus gerechtfertigt erscheinen, nicht in vollem Umfange eingegangen werden kann. Uebrigens hat bereits im Schoße des Finanz-Ausschusses eine Erhöhung der Dotation für die Bibliothek stattgefunden, welcher Erhöhung auch der Unterrichts-Ausschuß vollen Beifall umsomehr zollen kann, weil in der That die Dotation für die Bibliothek im Verhältnisse zu den anderen Beiträgen, welche den übrigen Sammlungen zugewendet werden, entschieden sehr mäßig, man kann sagen, hart bemessen ist.

Die Bildergalerie hat bereits eine namhafte Vermehrung durch die Widmung Ihrer Excellenz der verstorbenen Feldzeugmeisters-Witwe v. Benedek erhalten und erscheint heute in der neuen Aufstellung in der That als ein sehr werthvoller und schätzenswerther Theil des gesamten Museums.

Der Unterrichts-Ausschuß erlaubt sich daher, betreffs des Landes-Museums folgende Anträge zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffs des Landes-Museums Joanneum, wird mit Befriedigung zur Kenntniß genommen.

2. Dem Herrn Josef Stark in Marburg wird der Dank der Landesvertretung für die dem Joanneum zugewendete werthvolle Spende ausgesprochen.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der weiteren Ausgestaltung der Sammlungen des Joanneums gemäß dem Beschlusse des Landtages

vom 5. Juli 1880, Punkt 1: „Daß das Landes-Museum insbesondere ein umfassendes Bild der Steiermark, seiner Naturproducte, seiner Geschichte und Cultur darstellen soll,“ weiterhin vorzugehen und im Sinne vorstehenden Berichtes darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Sammlungen in ihren verschiedenen Abtheilungen ein Gesamtbild der steirischen Producte und Funde darstellen.

4. Die Petition Nr. 202 wird dem Landes-Ausschusse unter Hinweis auf die Erhöhung der Dotation der Landes-Bibliothek (Capitel V, Titel 4, Rubrik V, lit. k) von 400 fl. auf 1000 fl. zur geeigneten Verfügung im eigenen Wirkungskreise nach Maßgabe des constatirten Bedürfnisses der einzelnen Museal-Abtheilungen zugewiesen.“

(Die Anträge werden in getrennter Abstimmung ohne Debatte angenommen.)

Punkt B betrifft die landschaftliche Zeichenakademie. Diesbezüglich beantragt der Unterrichts-Ausschuß (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffs die landschaftliche Zeichenakademie, wird zur Kenntniß genommen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Punkt C betrifft das Landesarchiv. Ich habe die Ehre namens des Unterrichts-Ausschusses den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über das Landesarchiv wird mit besonderer Hinweisung auf die Thatsache, daß der oberösterreichische Landtag die Einrichtung des steiermärkischen Landesarchivs zum Muster für sein in Einrichtung begriffenes Landesarchiv genommen hat, zur befriedigenden Kenntniß genommen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Der letzte Theil des dem Unterrichts-Ausschusse zugewiesenen Theiles dieses Rechenschaftsberichtes bezieht sich auf die historische Landescommission.

Mit Befriedigung constatirt der Unterrichts-Ausschuß, daß gewiß die Zwecke der historischen Landescommission an sich, wie nicht minder die sympathischen Beziehungen dieser Corporation zu allen Freunden der Landesgeschichte fördernde Uebereinkommen zwischen der historischen Landescommission und dem historischen Vereine für Steiermark, als eine dem begonnenen Werke nützliche Maßnahme, da hiedurch das Wirken und die geschichtlichen Forschungen der Landescommission den weiteren Kreisen zur Kenntniß gebracht werden. Es ist überhaupt das Fortschreiten dieses Unternehmens und die Beziehung

zwischen dem historischen Vereine von Steiermark einerseits und der gegenwärtig im 3. Jahrgange thätigen historischen Landescommission dankenswerth und läßt im Zusammenhange mit der durch die historische Landescommission über Anregung Sr. Excellenz des Herrn Grafen Wurmbbrand dem Archiv-Rathe in Wien überreichten Denkschrift sicherlich der Erwartung Raum, daß nunmehr eine parallele Erforschung in den Landesarchiven eingeleitet werden wird, und daß mit Rücksicht auf den seit jeher innigen Zusammenhang bestehenden Wechselbeziehungen in der Verwaltung der Erbländer auch für Steiermark speciell eine schätzenswerthe auf verlässliche Quellen beruhende steirische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte construiert werden kann. Dieses Moment insbesondere hat der Unterrichts-Ausschuß als höchst dankenswerth bezeichnet und die diesbezüglichen Schriftstücke sowohl die Denkschrift als auch das Uebereinkommen mit dem historischen Vereine für Steiermark, erscheinen in den Publicationen der historischen Landescommission, wovon schon das dritte Heft heuer vollinhaltlich abgedruckt ist, so zwar, daß eigentlich nunmehr, dank der begonnenen Forschungen von den verschiedenen Landesarchiven, die Ziele dieser Commission erst vollends zu erreichen sein werden. Der Unterrichts-Ausschuß beantragt daher (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Thätigkeit der historischen Landescommission werde zur Kenntniß genommen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 59, mit Vorlage des Entwurfes eines für das Gebiet der Stadtgemeinde Marburg wirksamen Gesetzes, betreffend die Herstellung von Bauten und Einrichtungen zum Behufe der Ansammlung, beziehungsweise Ableitung der Abfallstoffe, weiters die Einrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung der Haus- und Gebäudecanäle in die städtischen Canäle

(Beilage Nr. 85).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **Thunhart** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre im Namen des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten zu berichten über die Beilage Nr. 59, das ist der Bericht des Landes-Ausschusses, mit Vorlage des Entwurfes eines für das

Gebiet der Stadtgemeinde Marburg wirksamen Gesetzes, betreffend die Herstellung von Bauten und Einrichtungen zum Behufe der Ansammlung, beziehungsweise Ableitung der Abfallstoffe, weiters die Entrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung der Haus- und Gebäudecanäle in die städtischen Canäle.

Wie aus der Beilage Nr. 59 ersichtlich ist, hat der Gemeinderath der Stadt Marburg über Anregung der k. k. Statthalterei in seiner am 22. Jänner d. J. abgehaltenen Gemeinderaths-Sitzung den Beschluß gefaßt, beim hohen Landtage um die Erwirkung eines diesbezüglichen Gesetzes anzusuchen. Dieses Gesetz ist eben eine Nothwendigkeit für die Stadt Marburg und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil in der Vorstadt St. Magdalena sehr bedeutende sanitäre Uebelstände bestehen. Durch die Erwirkung eines solchen Gesetzes, welches die obligatorische Einschlauchung aller Häuser und Gebäude in die öffentlichen Canäle bezwecken soll, soll diesen Uebelständen gesteuert werden. Mit diesem Gesetze wird zugleich auch eine Gebühr für die Einschlauchung verbunden und diese Gebühr bezweckt, daß die Stadt Marburg für die Errichtung der öffentlichen Canäle theilweise entschädigt wird.

Ich glaube nicht besonders hervorheben zu sollen, daß die Gesetzesvorlage, die in der Beilage Nr. 85 im Anhange vorliegt, im wesentlichen mit den bereits bestehenden Gesetzen, welche für die Stadtgemeinden Leoben und Graz erlassen worden sind, übereinstimmt und nach diesen ausgearbeitet wurde. Es sei noch bemerkt, daß im Landes-Ausschuß-Berichte bei Punkt II. darauf hingewiesen wird, auf die Abstimmung, die im Gesetze vorgeschrieben ist, und die noch nicht stattgefunden haben soll.

Wie mir aber der Bericht übergeben wurde vom Stadtrathe Marburg, hat diese Abstimmung am 6. Februar d. J. stattgefunden und ist nach diesem Berichte von sämmtlichen Wählern zu dieser Abstimmung niemand erschienen.

Nachdem nach § 78 der Gemeindeordnung für die Stadt Marburg die Nichterschiedenen als zustimmend zu betrachten sind, so ist auch diese gesetzliche Formalität erfüllt.

Da im übrigen alle gesetzlichen Modalitäten erfüllt worden sind, stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle dem im Anhange folgenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung geben.“

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung und erliche diejenigen Herren, welche den vorliegenden Gesetzentwurf als Grundlage der Specialdebatte nehmen

wollen, sich von ihren Sitzen erheben zu wollen. (Geschieht.) Das Eingehen in die Specialdebatte ist beschloffen.

Der Gesetzentwurf gelangt nunmehr zur Verlesung und werde ich nach jedem Paragraphen inne halten, damit die Herren Gelegenheit haben, sich zum Worte zu melden, und wenn dies nicht der Fall ist, in der Vorlesung fortschreiten lassen. Dann werde ich die Abstimmung, auch wenn eine Abänderung in Antrag gebracht wird, vornehmen.

Berichterstatler **Thunhart** (liest):

„§ 1.

Bei allen bestehenden oder neu zu erbauenden Häusern oder anderen Gebäuden sind von dem betreffenden Besitzer auf seine Kosten Canäle aus den Häusern oder Gebäuden in den städtischen Straßencanal zur Ableitung des atmosphärischen Niederschlages von den Dächern und aus den Hofräumen, des Brunnenwassers und der Abfall- oder Spülwasser ausführen zu lassen, wenn in der betreffenden Straße beziehungsweise Gasse, dem Plage u. s. w., an welche das Grundstück, auf welchem Gebäude errichtet sind, grenzt, ein öffentlicher Canal besteht und wenn die kürzeste Entfernung des Grundstückes vom Canale nicht mehr als 20 Meter beträgt.

Die Fäkalien sind nur in Senkgruben oder Tonnen zu sammeln.

Die Senkgruben sind aus Stampf-Beton mit 30 Centimeter starken Wänden und ebenso starker Sohle in cylindrischer Form und überwölbt herzustellen, mit einem Deckel aus Stein oder Eisen zu versehen und dürfen mit keinerlei Canälen in Verbindung gebracht werden.

Dünger- und Jauchengruben sind gleichfalls aus Stampf-Beton herzustellen und mit einem gut schließenden Deckel zu versehen.

Kehricht ist in einer mit einem gut schließenden Deckel versehenen Grube zu sammeln.

Asche darf nur in einer separaten, gemauerten, mit einem Eisendeckel versehenen Grube aufbewahrt werden.

Alle diese Gruben sind in möglichst großer Entfernung von Brunnen oder bewohnten Räumen anzubringen.

Der Tag der Inangriffnahme der diesbezüglichen Herstellungen ist dem Bauamte anzuzeigen.

§ 2.

Die von den Gebäudebesitzern herzustellenden Ableitungs-Canäle sind in dem vom Stadtrathe bestimmten Querschnitte mit möglichst großem Gefälle, wasserdicht, aus Beton, Cementguß, glazierten Stein-

gutröhren oder aus sonstigem vom Stadtrathe als geeignet anerkannten Materiale herzustellen und nach amtlicher Weisung in die Straßen-Canäle einzuführen.

§ 3.

Die Aufnahmsöffnungen der Canäle für Höfe und innere Gebäuderäume sind mit Gittern, sowie mit Schlamm- oder Sandfängern zu versehen.

§ 4.

Die Abfallsröhren für das Dachwasser, welche mittelbar oder unmittelbar in den Straßen-Canal einmünden, haben als Ventilationen für das städtische Canalnetz zu dienen und dürfen daher keinen Luftabschluß erhalten.

Insoferne jedoch diese Abfallsrohre auch zur Aufnahme und zur Ableitung des Spül- und gebrauchten Wassers bestimmt sind, müssen die Anschlußrohre zur Ableitung der Regenwässer mit Syphon-Verschluß versehen werden.

Die Abfallsröhren sind aus einem Materiale herzustellen, welches den aus den Canälen aufsteigenden Gasen die möglichste Widerstandsfähigkeit entgegensetzt.

§ 5.

Die Ausführung der Canalherstellungen hat zu geschehen:

- a) Bei zur Zeit des Neu- oder Umbaues eines Straßencanals bereits bestehenden oder im Baue befindlichen Gebäuden gleichzeitig mit dem Straßencanalbaue, von dessen Beginne die Gebäudebesitzer mindestens drei Monate vorher zu verständig sind.
- b) Bei Neubauten in canalisirten Straßen während des Baues des Gebäudes.
- c) In allen anderen Fällen, sowie dann, wenn die Bestimmungen sub a und b nicht durchgeführt werden können, worüber die Entscheidung dem Stadtrathe zusteht, in einem von diesem zu bestimmenden Zeitpunkte.

§ 6.

Bei bestehenden oder neu zu erbauenden Gebäuden, deren Baugründe an mehrere Straßen grenzen, in welchen schon Canäle bestehen, beziehungsweise um- oder neugebaut wurden, entscheidet, wenn noch keine Einschlauchung besteht, der Stadtrath, in welchen Straßencanal einzuschlauchen und binnen welcher Zeit die erwähnte Canalherstellung auszuführen ist.

§ 7.

Sollte ein Gebäudebesitzer die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Bauten nicht

oder nicht vorschriftsmäßig herstellen, so ist der Stadtrath berechtigt, diese Herstellung auf Gefahr und Kosten des Gebäudebesitzers vorzunehmen und die diesbezüglichen Auslagen von ihm im politischen Executionswege einzubringen.

§ 8.

Die Besitzer von Gebäuden, deren Canäle in städtische Canäle münden, sind für Schäden an den städtischen Canälen und für allenfalls erforderliche Räumungsarbeiten in denselben verantwortlich und ersatzpflichtig, wenn diese Schäden, beziehungsweise Räumungsarbeiten nachweislich durch eine Außerachtlassung der nöthigen Instandhaltung oder durch einen Mißbrauch der Canäle verursacht worden sind.

§ 9.

Für die Einschlauchung der aus Häusern oder anderen Gebäuden ausgehenden Canäle in die öffentlichen Straßencanäle sind an die städtische Casse Gebühren zu entrichten.

§ 10.

Als Grundlage der Berechnung dieser Gebühren dient das Ausmaß jener Strecken, mit welchen das Gebäude, beziehungsweise der Baugrund bestehender oder neu aufzuführender Gebäude an Straßen mit Canälen angrenzt, und zwar ohne Rücksicht auf den Zweck der Gebäude und ohne Unterschied, ob diese die ganze Fläche des Baugrundes ausfüllen oder nicht.

Finden Einschlauchungen nur auf einer Seite statt, so wird, wenn das Gebäude, beziehungsweise der Baugrund nur an eine Straße grenzt, das volle Ausmaß der Grenzstrecke der Berechnung zu Grunde gelegt. Wird jedoch das Gebäude, beziehungsweise der Baugrund von mehreren Straßen begrenzt, so ist das arithmetische Mittel der Grenzstrecken, d. i. die Summe der Grenzstrecken getheilt durch deren Anzahl, der Berechnung zu Grunde zu legen.

Gehen aber bei Gebäuden oder Baugründen der letzteren Art Einschlauchungen nach mehreren Seiten ab, so hat für die Berechnung der Gebühr die Summe jener Grenzstrecken, von welchen die Gebäudecanäle in den Straßencanal einmünden, als Grundlage zu dienen.

§ 11.

Die Einschlauchungsgebühr beträgt für den laufenden Meter der nach § 10 ermittelten, zur Berechnung dienenden Länge:

1. bei Neubauten sechs Gulden ö. W.
2. bei bestehenden Gebäuden, und zwar:
 - a) bei Einschlauchung in neue Canäle fünf Gulden ö. W.

b) bei Einschlauchung in zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes schon bestehende Canäle drei Gulden ö. W.

Für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes schon bestehenden Einschlauchungen von Gebäuden in städtische Canäle ist keine Gebühr zu entrichten.

Ist für die Einschlauchung eine Gebühr von sechs Gulden für den laufenden Meter bereits bezahlt worden, so kann eine Gebühr für eine weitere Einschlauchung bei demselben Gebäude, beziehungsweise Baugrunde nicht mehr gefordert werden.

§ 12.

Zubauten zu bestehenden Gebäuden auf Baugründen, für welche eine Einschlauchgebühr noch nicht entrichtet wurde (§ 10), sind bezüglich der Bemessung der Gebühren wie Neubauten zu betrachten. Es ist jedoch der Berechnung nur jene Frontlänge des Zubaus zu Grunde zu legen, welche in der Richtung des Straßencanals liegt und über das bereits bestehende Gebäude hinausragt. Für einen Zubau ist die Gebühr selbst dann zu entrichten, wenn gleich von diesem Zubau keine besondere Einschlauchung in den Straßencanal hergestellt wird.

§ 13.

Die Einschlauchgebühren sind:

Für bestehende Gebäude innerhalb 30 Tagen nach Verständigung der Gebäudebesitzer vom Beginne des Straßencanalbaues oder Umbaues, beziehungsweise nach der Verständigung von der nach § 5 c bestimmten Frist, bei Vermeidung der politischen Execution zu bezahlen; für Neu- oder Zubauten aber vor Ausfertigung der Baubewilligung zu entrichten.

Sollte die Baubewilligung nicht erteilt oder von der Baubewilligung binnen einer von dem Stadtrathe zu bestimmenden Frist kein Gebrauch gemacht werden, so wird die bezahlte Gebühr auf Verlangen wieder zurückbezahlt.

§ 14.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

Landeshauptmann: Es hat sich während der Verlesung des Gesetzes niemand zum Wort gemeldet. Ich glaube daher, daß das hohe Haus gestatten wird, daß über die §§ 1 bis inclusive 14 unter einem abgestimmt wird. (Zustimmung. Die §§ 1 bis inclusive 14 des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen). Ich bitte nunmehr Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter **Thunhart** (liest):

G e s e z

vom

wirksam für das Gebiet der Stadtgemeinde Marburg, betreffend die Herstellung von Bauten und Einrichtungen zum Behufe der Ansammlung, beziehungsweise Ableitung der Abfallstoffe, sowie die Entrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung der Haus- und Gebäude-Canäle in die städtischen Canäle.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt: (Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des combinirten Finanz- und Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 38, betreffend einen Neu- und Umbau an der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof** (Beilage Nr. 86).

Berichterstatter ist Herr Abg. **Probošcht**.

Berichterstatter des combinirten Finanz- und Landescultur-Ausschusses **Probošcht** (von Tribüne): Hoher Landtag! Das hohe Haus hat in seiner Sitzung vom 12. Februar vorigen Jahres unter Ablehnung des Antrages des Landes-Ausschusses auf Ankauf der sogenannten Foregger-Realität den Landes-Ausschuß beauftragt, durch das Landes-Bauamt einen genauen Plan, Kostenvoranschlag für einen unterkellerten Neubau auf den Anstaltsgründen der Landes-Ackerbauschule zu Grottenhof im Ausmaße für zwei Lehrer-, zwei Aufseherwohnungen und eines Lehrmittelzimmers zu verfassen und einen Kostenbetrag von 12.000 fl. für die Ausführung desselben bewilligt. Zu diesem Beschlusse hat das hohe Haus vorzüglich der seit Jahren immer fühlbarer werdende Mangel an Lehrer- und Aufseher-wohnungen an dieser Anstalt bewogen. Seit diesem Beschlusse sind aber noch zwei neue Gesichtspunkte hinzugetreten, welche bei diesem Baue in Erwägung zu ziehen kommen; einerseits hat der Herr Director der dortigen Anstalt die Verpflegung der Schüler gegen Pauschalvergütung gekündet und mußte der Landes-Ausschuß dieser Kündigung umsomehr Rechnung tragen, als eine Verpflichtung des Directors zur Verpflegung gegen Pauschalvergütung nicht besteht und gegen eine solche auch nicht unbedeutende moralische Momente in Betracht kommen, um das Ansehen des Directors, und der Lehrer nicht zu gefährden gegenüber von unbegründeten und unvernünftigen Verdächtigungen. Außerdem zeigt sich seit einer Reihe von Jahren ein sehr erfreulicher steigender Zudrang zu dieser Anstalt, daß

jährlich eine Anzahl von 8, 10 bis 12 tauglicher Bewerber mangels Raum zurückgewiesen werden mußten. Um beiden Uebelfänden abzuhelpen hat der Landes-Ausschuß einen Plan und Kostenvoranschlag anfertigen lassen, welcher außer dem Mangel an Lehrer- und Aufseher-Wohnungen und eines Lehrmittelzimmers, auch die Errichtung einer Küche sammt den nothwendigen Nebenlocalitäten, sowie auch eine Vergrößerung der Räume für Zöglinge bis zum Ausmaße von 50 Zöglingen im Jahre ins Auge fassen sollte. In gerechter Würdigung dieses Umstandes hat auch die hohe Regierung in höchst dankenswerther Weise dem Landes-Ausschuße zur Durchführung der bei der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof sich als nothwendig herausstellenden Neu-, Zu- und Umbauten unter Voraussetzung der verfassungsmäßigen Bewilligung der Mittel, einen auf vier bis fünf Jahresraten aufzuteilenden Staatsbeitrag bis zum eventuellen Höchstausmaße von 20.000 fl., unter der Voraussetzung zugesagt, daß eine unter Zuziehung eines Staatstechnikers vorzunehmende Ueberprüfung des Planes und Kostenvoranschlages eine wesentliche Reduction der Kostenvoranschlagsziffer nicht ergebe. Die vom k. k. Ackerbau-Ministerium gewünschte Ueberprüfung der Bauprojecte hat stattgefunden und ergeben, daß eine Herabsetzung dieser Ziffer nicht ins Auge zu fassen sei, und somit kann das Land auf diesen Staatsbeitrag rechnen. Wenn man nun in Erwägung zieht, daß der hohe Landtag schon im Vorjahre einen Betrag von 12.000 fl. bewilligt hat, für die Ausführung eines Neubaus, der einzig und allein nur für zwei Lehrer- und zwei Aufseherwohnungen und ein Lehrmittelzimmer bestimmt gewesen wäre, so kann man, wenn man den Staatsbeitrag von 20.000 fl. in Anschlag bringt, bei dem Umstande, als dann die Mehrauslagen des Landes gegenüber dem Beschlusse des Vorjahres nur 10.000 fl. betragen und somit, wenn der Bau ausgeführt wird, welcher nicht nur einem einzigen, sondern allen seit Jahren fühlbaren Mängeln und Bedürfnissen auf eine absehbare Zeit Abhilfe zu bringen geeignet ist, dem Antrage des Landes-Ausschusses nur zustimmen und empfiehlt daher der combinirte Finanz- und Landescultur-Ausschuß dem hohen Hause zur Annahme nachstehende Anträge (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt, für Zwecke der Installation von Lehrer- und Aufseher-Wohnungen, der Herstellung einer Anstaltsküche sammt erforderlichen Nebenlocalitäten und der durch die Erhöhung des Schülerstandes auf 50 nothwendig gewordenen Erweiterung der Schlafräume, Lehr- und Lehrmittel-Zimmer, einen Neu- und Umbau an der Landes-Ackerbauschule in

Grottenhof, nach den vom Landesbauamte ausgearbeiteten Plänen um den ermittelten nicht zu überschreitenden Kostenbetrag von 42.000 fl. zur Ausführung zu bringen.

2. Der Betrag von 42.000 fl. ist zu bedecken:

- a) Mit 20.000 fl. aus den zugesicherten Staatsbeiträgen. Dieser Betrag ist einstweilen voranschauweise aus den currenten Einnahmen des Landesfondes zu entnehmen;
- b) mit 22.000 fl. durch Verkauf von Wertpapieren aus dem Stammvermögen des Landes;
- c) für diesen sub 2, lit. b erwähnten Werthpapierenverkauf ist die Allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät einzuholen.“

(Die Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des combinirten Finanz- und Landescultur-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 58, womit ein Gesetzentwurf, betreffend die Erhaltung der Regulirungsbauten in der Strecke des Murflusses von Graz (Radetzkybrücke) bis zur steiermärkisch-ungarischen Grenze (Catastralgemeinde Mauthdorf, Ortsgemeinde Zween) vorgelegt wird** (Beilage Nr. 87).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Graf Kottulinsky** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Zur richtigen Würdigung des vorliegenden Gesetzentwurfes erlaube ich mir dem hohen Landtage die Bestimmungen jenes Entwurfes, welchen im gleichen Betreff die hohe Regierung in der vorgehenden Landtagsession vorgelegt hat, in Erinnerung zu rufen und ebenso die in dieser Richtung in der vorigen Landtagsession gefaßten Landtagsbeschlüsse.

Angeichts des Umstandes, daß das Landesgesetz vom 1. September 1891 mit Ende dieses Jahrhunderts seine Wirksamkeit verliert und die mit diesem Gesetze zur Erhaltung der Murregulirungswerke bewilligten Geldmittel bereits erschöpft waren, hat sich die hohe Regierung veranlaßt gesehen, dem hohen Landtage in der vorigen Session einen neuen Gesetzentwurf zur Beschlußfassung vorzulegen, womit sowohl neue Regulirungswerke geschaffen, als auch die bereits bestehenden erhalten werden sollten. Die Kosten, welche hiefür in Aussicht genommen waren, bezifferten sich im Ganzen auf 1,996.000 fl. und zwar kam von dieser Gesamtsumme der Betrag von 1,096.000 fl. zur Herstellung von neuen Regulirungswerken und ein Betrag von 900.000 fl. zur

Erhaltung der bereits bestehenden Werke und Vorkehrungen. Der Schlüssel, nach welchem die Auftheilung dieser Kosten hätte geschehen sollen, war derselbe, wie in allen früheren Landesgesetzen, betreffend die Flußregulirungen in Steiermark und in anderen Ländern; es hätte nämlich der Staat und das Land je 40 Percent oder Vierzehntel der Kosten zu tragen gehabt, während die restlichen zwei Zehntel von den theilhaftigen Bezirken und betreffenden Steuergemeinden zu tragen gewesen wären.

Der hohe Landtag hat sich in der vorjährigen Session angesichts der finanziell starken Belastung des Landesfundes durch diese Vorlage und angesichts der ungünstigen Erfahrungen, welche man in technischer Beziehung bisher mit dieser Flußregulirung gemacht hat, nicht entschließen können, dem Lande eine neue große finanzielle Belastung zuzumuthen und hat den Beschluß gefaßt, auf diese Regierungsvorlage nicht einzugehen. Nachdem sich aber der hohe Landtag den Erwägungen nicht verschließen konnte, daß mindestens die von den Experten als besonders dringend hervorgehobenen Herstellungsarbeiten im Interesse der Erhaltung der bisher geschaffenen nicht abzuweisen wären, so hat sich aber der Landtag bereitwillig damals ausgesprochen, von den für diese dringendsten Herstellungen präliminirten Kosten von 900.000 fl. ein Drittel auf den Landesfond übernehmen zu wollen in der Voraussetzung, daß die restlichen zwei Drittel vom Staate getragen werden und daß weiter das vom Lande übernommene Drittel ihm vom Staate auf eine Reihe von Jahren zinsfrei vorgeschossen werden solle; und in dieser Richtung wurde der Landes-Ausschuß vom Landtage beauftragt, mit der hohen Regierung in Verhandlungen zu treten.

Die vorliegende Gesetzes-Vorlage stellt sich als das Resultat der Verhandlungen des Landes-Ausschusses mit der hohen Regierung dar, und wenn wir diese Regierungsvorlage einer näheren Prüfung unterziehen, so bemerken wir einen wesentlichen Unterschied gegen die in der vorjährigen Vorlage aufgestellten Grundsätze. Es ist hervorzuheben, daß die Staatsbauverwaltung von dem ursprünglichen Kostenvoranschlage und von der ursprünglichen Ausdehnung der Arbeiten bedeutend abgegangen ist und selbe wesentlich reducirt hat, indem für die 10jährige Bauperiode für die Zeit vom 1. Jänner 1896 bis Ende des Jahres 1905 der gesammte Aufwand auf 900.000 fl. beziffert wird, also rund um eine Million weniger als in der vorjährigen Vorlage. Es ist weiter hervorzuheben, daß auch die Art der Kostenbestreitung wesentlich verschieden ist. Während früher der Staat immer nur $\frac{4}{10}$ zu den Kosten beigetragen hat, ist derselbe bereit, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung $\frac{5}{10}$ zu übernehmen, in der Voraussetzung,

daß auch der Landesfond $\frac{5}{10}$ beiträgt. Auch hier ist ein bemerkenswerther Unterschied, indem die Bezirke und Gemeinden nicht zu den Kosten herangezogen werden, was höchst wünschenswerth ist, nachdem viele theilhaftige Gemeinden, welche durch eine Reihe von Jahren zu den Kosten beitragen mußten, von den Vortheilen der Mur-Regulirung bisher gar keinen oder nur einen geringen Nutzen gezogen haben. Außerdem wird für die dem Lande aufgelegte Abstattung der Kosten ein Modus gewählt, welcher ermöglicht, die das Land treffenden Kosten auf eine lange Reihe von Jahren zu vertheilen, wodurch das jährliche Landes-Budget nicht wesentlich belastet wird, wenigstens nicht stärker als es bisher der Fall ist. Der Vorgang ist der, daß der Staat dem Lande in den ersten vier Jahren die ganze Quote im Betrage von jährlich 45.000 fl. vorstreckt und in den nächsten sechs Jahren jährlich 21.000 fl., daher die Gesamtsumme von 300.000 fl. vorstreckt und zwar zinsfrei und so, daß die Rückzahlung dieser Vorschüsse erst vom Jahre 1906 bis zum Jahre 1920 in einzelnen Jahres-Raten erfolgt.

Aus einer in dieser Beziehung aufgestellten Tabelle ist zu entnehmen, daß bei diesem Vorgang das jährliche Landes-Budget aus diesem Titel und Gesetze eine Belastung erfährt, die jährlich zwischen 21.000 und 24.000 fl. schwankt, eine verhältnißmäßig nicht über große Belastung. Es ist allerdings hervorzuheben, daß nach Ablauf des Jahres 1906, also nach Ablauf der Wirksamkeit des vorliegenden Gesetzes für die weitere Erhaltung der geschaffenen Mur-Regulirungswerke durch ein neues Gesetz wird vorgesorgt werden müssen, und daß vom Jahre 1906 angefangen die jährliche Belastung des Landes aus dem Titel der Mur-Regulirung 21.000 fl. zuzüglich der betreffenden Jahresquote für die Erhaltung sich herausstellen wird. Es ist jedoch mit einiger Beruhigung anzunehmen, daß wenn vom Staate und Lande durch die Dauer von zehn Jahren für diesen Zweck ein Betrag von 900.000 fl. investirt werden wird, diese Erhaltungskosten vom Jahre 1906 angefangen nicht wesentlich hoch sein werden.

Der Landescultur-Ausschuß erlaubt sich demnach mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Regierung bei dieser Vorlage dem Lande Steiermark ein sehr dankenswerthes Entgegenkommen gezeigt und eine ausnahmsweise Beitragsleistung gewährt hat, dem Landtage den Antrag zu stellen, den vorliegenden Gesetzentwurf vollinhaltlich anzunehmen und erlaube ich mir daher folgende Anträge zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Dem beiliegenden Gesetzentwurfe, betreffend die Erhaltung der Regulirungsbauten in der Strecke

des Murflusses von Graz (Nadežkybrücke) bis zur steiermärkisch-ungarischen Grenze (Catastralgemeinde Mauthdorf, Ortsgemeinde Zween), wird die Zustimmung gegeben.

II. Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die Mur-Regulirung, Seite 55—58, wird zur Kenntniß genommen."

Abg. v. **Forcher** (H.-R. Leoben): Ich erlaube mir zu den vom Finanz-Ausschusse gestellten Anträgen noch folgende Resolution zu beantragen.

Die großen Opfer, die von Seite des Staates und des Landes schon für die Murregulirung gebracht worden sind, beweisen die Wichtigkeit der Regulirung dieses Flusses, und dies bedingt umsomehr auch für die Erhaltung dieser großen Arbeiten in Zukunft zu sorgen. Dies ist nur möglich, wenn an der Grenze von Steiermark an der ungarischen Grenze auch Vorsorge für die Zukunft getroffen wird, daß die Erhaltung dieser Flußregulirung auch in dieser Strecke ihre Berücksichtigung findet.

Ich erlaube mir daher folgende Resolution zu beantragen (liest):

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, mit allem Nachdrucke bei der königlich-ungarischen Regierung im geeigneten Wege dahin zu wirken, daß behufs Erzielung eines geregelten Flußlaufes der Mur längs der steirischen Grenze, und zur Hintanhaltung des gegenwärtigen, unsere Ufergründe schwer und fortgesetzt schädigenden regellosen Zustandes der Mur an der Landesgrenze die entsprechenden Vorkehrungen bald möglichst im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung getroffen werden.“

Ich bitte um Annahme dieser Resolution.

(Die Resolution wird unterstützt.)

Statthalter Marquis **Bacquehem**: Ich habe den vollkommen zutreffenden Ausführungen des verehrten Herrn Berichterstatters nichts beizufügen, da die Regierungsvorlage im Ausschusse eine sehr freundliche Aufnahme gefunden hat und keine Meinungsverschiedenheit darüber obwaltete, daß das, was mit großen Kosten hergestellt wurde, nicht der Verwüstung preisgegeben werden kann, und auch darüber kein Zweifel bestand, daß die Regierung in dieser Frage dem Lande das gewünschte Entgegenkommen bewiesen hat. Ich habe auch nichts einzuwenden, daß eine Aufforderung an die Regierung, wie dies von Seite des Herrn Abgeordneten v. **Forcher** beantragt wurde, gerichtet werden soll, weil der Inhalt dieser Aufforderung thatsächlich den Intentionen der Regierung entspricht. Es war auch früher das Augenmerk der Regierung darauf gerichtet, an die

Regulierung der Grenzstrecke der Mur zu schreiten. Es hat vor einigen Jahren, nämlich im Jahre 1889, eine commissionelle Verhandlung stattgefunden, welche eine Grundlage geben sollte, für das gemeinsame Vorgehen und für die Verhandlungen mit der Regierung der anderen Reichshälfte. Diese Verhandlungen haben zu einem positiven Ergebnisse nicht geführt, weil seitens der Regierung der anderen Reichshälfte die Sache damals nicht weiter verfolgt wurde. Nun scheint aber die Sache doch einer günstigeren Lösung näher gerückt zu sein, weil nach einer Mittheilung, die an die Regierung gelangt ist, ein Project derzeit ausgearbeitet wird für die Regulirung der Mur auf dem ungarischen Territorium. — Sobald dieses Project fertig gestellt, und die Mittheilung hievon an die Regierung gekommen sein wird, werden die damals eingeleiteten commissionellen Verhandlungen wieder aufgenommen werden.

Landeshauptmann: Ich habe das hohe Haus zu befragen, ob die Herren gewillt sind, den der Beilage Nr. 87 angeschlossenen Gesetzentwurf zur Grundlage der Specialberathung zu machen. (Zustimmung.) Ich ersuche den Herrn Berichterstatter mit der Verlesung des Gesetzes zu beginnen.

Berichterstatter Graf **Kottulinsky** (liest):

„Artikel I.

Unter Aufrechterhaltung der durch das Landesgesetz vom 1. September 1891 (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 36) normirten Bestimmungen wird zur Erhaltung eines geregelten Flußlaufes, sowie zur Sicherung der Ufer des Murflusses in der im § 1 des Gesetzes vom 24. März 1875 (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17), beziehungsweise im Gesetze vom 5. April 1883, (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 6), bezeichneten Strecke von der hauseführenden Staatsverwaltung das jährliche Erforderniß in der Zeit vom 1. Jänner 1896 bis 31. December 1905 mit weiteren 90.000 fl. veranschlagt, wozu

- a) der Staat, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung, fünf Zehntel, und
- b) der Landesfond fünf Zehntel beizutragen haben.

Die auf das Land entfallenden Quoten werden vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung vom Jahre 1896 bis inclusive 1899 vom Staate dem Lande in der ganzen Höhe, d. i. mit jährlich 45.000 fl., und in den Jahren 1900 bis inclusive 1905 mit jährlich 21.000 fl., das ist in der Gesamtsumme von 306.000 fl., zinsensfrei vorgeschossen.

Dieser Vorschuß wird vom Jahre 1906 bis inclusive 1919 dem Staate vom Lande in Jahresraten à 21.600 fl. und der Rest von 3.600 fl. im Jahre 1920 rückerstattet.

Artikel II.

In dem festgesetzten Erfordernisse sind die Kosten zur Bedeckung der durch außerordentliche Hochwasser hervorgerufenen Elementarschäden nicht enthalten.

Aus den allfälligen Activ-Resten der jährlichen Erhaltungs-Dotation ist zur Bedeckung der Kosten anlässlich größerer Elementarschäden ein Reservefond zu bilden.

Artikel III.

Dem Landes-Ausschusse wird eine angemessene Einflußnahme auf die technische und ökonomische Durchführung dieser Erhaltungsarbeiten eingeräumt.

Die näheren Modalitäten dieser Einflußnahme sind von der Statthalterei mit dem Landes-Ausschusse zu vereinbaren und zur Genehmigung dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Artikel IV.

Mit dem Ablaufe der Wirksamkeit des Landesgesetzes vom 1. September 1891 (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 36) gehen alle Rechte und Pflichten der nach jenem Gesetze geschaffenen Erhaltungs-Concurrenz an die nach diesem Gesetze neu geschaffene Concurrenz über.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen betraut.

Landeshauptmann: Nachdem sich während der Verlesung keiner der Herren Abgeordneten zum Worte gemeldet hat, glaube ich annehmen zu dürfen, daß über die Artikel I bis inclusive V gemeinsam abgestimmt werde. (Zustimmung — Artikel I bis inclusive V des Gesetzes werden angenommen.) Ich bitte nunmehr Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Graf **Kottulinsky** (liest):

„Gesetz

vom

betreffend die Erhaltung der Regulierungsbauten in der Strecke des Murflusses von Graz (Nadgßbrücke) bis zur steiermärkisch-ungarischen Grenze (Catastralgemeinde Mauthdorf, Ortsgemeinde Zween).

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:“

(Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nun zum Antrage II; derselbe lautet (liest):

„II. Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die Mur-Regulirung, Seite 55—58, wird zur Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Von Seite des Herrn Abgeordneten von Forcher ist eine Resolution beantragt, folgenden Inhaltes (liest):

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, mit allem Nachdrucke bei der königlich-ungarischen Regierung im geeigneten Wege, dahin zu wirken, daß behufs Erzielung eines geregelten Flußlaufes der Mur längs der steirischen Grenze und zur Hintanhaltung des gegenwärtigen unsere Ufergründe schwer und fortgesetzt schädigenden regellosen Zustandes der Mur an der Landesgrenze die entsprechenden Vorkehrungen baldmöglichst im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung getroffen werden.“

(Die Resolution wird angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 1, betreffend den Rechnungs-Abschluß des steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1894 und den Voranschlag desselben Fondes für das Jahr 1896 (Beilage Nr. 42).

Referent ist der Herr Abgeordnete **Endres**.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Endres** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Im Namen des Finanz-Ausschusses habe ich die Ehre zu berichten, über die Vorlage des Landes-Ausschusses betreffend den Rechnungsabschluß für das Jahr 1894 und den Voranschlag für das Jahr 1896 für den allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfond. Was den Rechnungsabschluß zunächst anbelangt, so habe ich nur kurz zu bemerken, daß sich die Hoffnung, die im Voranschlage enthalten, nicht erfüllt hat, da der Rechnungsabschluß weniger günstig ausgefallen ist, als es die Präliminarziffern waren.

Die Ursache liegt eben darin, daß die Einnahmen dieses Fondes mindere waren, als sie präliminirt wurden und andererseits die Ausgaben insbesondere für die Ruhegehälter und Witwen-Pensionen höher waren, als sie im Präliminare enthalten gewesen sind. Es ist demnach auch nicht möglich gewesen, wie es im Präliminare enthalten war, einen Ueberschuß an den steiermärkischen Landesschulfond aus dem Jahre 1894 abzuführen.

Was den Voranschlag für das Jahr 1896 betrifft, so ist derselbe in allen seinen Theilen vollkommen begründet und er ergiebt, wenn dieser Voranschlag sich erfüllen wird, einen kleinen Ueberschuß zu Gunsten des Landesschulfondes im Betrage von 147 fl.

Im Allgemeinen muß bemerkt werden, daß sowohl der Rechnungsabschluß, als auch der Voranschlag mit allen wünschens- und wissenswerten Begründungen aus-

gestattet ist; weiters ist noch zu bemerken, daß die Anforderungen, welche an diesen Fond gestellt werden, naturgemäß fortwährend steigende sind, daß andererseits die Einkünfte dieses Fondes in wahrscheinlich nicht allzu ferner Zeit diesen gesteigerten Anforderungen nicht mehr entsprechen werden können und es wird die Zeit nicht mehr ferne sein, wo der Landesfond zu diesem wird Zuschüsse leisten müssen. Der Finanz-Ausschuß beantragt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Rechnungs-Abschluß des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1894 wird genehmigt.

2. Der Voranschlag dieses Fondes pro 1896 wird in der Bedeckung per fl. 182.850.— und im Erforderniß per „ 182.703.— sohin mit einem Ueberschuß per . fl. 147.— zu Gunsten des Landeschulfondes genehmigt.“

(Die Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage 4, Seite 55, betreffend Bahnhof-Zufahrtsstraßen.

Referent ist der Herr Abg. Probojst.

Berichterstatter des Eisenbahn-Ausschusses **Probojst** (von der Tribüne): Hohes Haus! Der Landes-Ausschuß berichtet in der Marginal-Note „Bahnhof-Zufahrtsstraßen“, Seite 55, seines Thätigkeitsberichtes, daß der k. k. Verwaltungsgerichtshof der Beschwerde der k. k. niederösterreichischen Finanz-Procuratur nomine des k. k. Eisenbahn-Areres gegen die Entscheidung des Landes-Ausschusses, ddo. 26. März 1894, nicht statt gegeben hat und somit der Beitrag für diese Brücke nach der Concurrenz für die Bahnhof-Zufahrtsstraßen zu einem Drittel dem Lande, zu einem Drittel dem Bezirke und zu einem Drittel dem Eisenbahn-Arer zugemessen wurde. Desgleichen berichtet derselbe, daß für die Neuerrichtung der Raabbrücke in Eisen-Construction, welche vom Bahnhofe Feldbach zur Stadt führt, ebenfalls das Bahn-Arer über die Entscheidung der k. k. Statthalterei und im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschuße im Sinne der Concurrenz für Bahnhof-Zufahrtsstraßen ein Drittel des Betrages zugesichert hat. Es ist somit in beiden Fällen dem Gesetze über die Kostenbeiträge für Bahnhof-Zufahrtsstraßen genüge geleistet und beantragt der Eisenbahn-Ausschuß, das hohe Haus wolle beschließen (liest):

„Der Bericht des Landes-Ausschusses über Bahnhof-Zufahrtsstraßen pag. 55 des Thätigkeitsberichtes wird zur Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nun zu den Gegenständen, welche das hohe Haus gestattet hat, daß sie auf die heutige Tagesordnung gesetzt werden, und zwar zuerst zum

mündlichen Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Pettau um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer, dem 20percentigen Verzehrungssteuerzuschlage gleichkommenden selbstständigen Auflage auf das von auswärtigen Gemeinden in das Gemeindegebiet der Stadt Pettau zum Consum eingebrachte Fleisch für die Jahre 1896, 1897 und 1898

(Beilage Nr. 61).

Da der Herr Berichterstatter Dr. Freiherr v. Stöck im Augenblicke hier im Hause nicht anwesend ist, nehme ich den nächsten Punkt zur Verhandlung, nämlich den mündlichen Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Gößenberg im Gerichtsbezirke Schladming, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100 Percent für das Jahr 1896

(Beilage Nr. 76).

Berichterstatter über diesen Gegenstand ist der Herr Abg. Freiburger.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Freiburger** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Namens des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten habe ich die Ehre zu berichten über das Ansuchen der Ortsgemeinde Gößenberg im Bezirke Schladming, um Bewilligung einer Umlage von 100 Percent pro 1896. Der Gemeinde-Ausschuß von Gößenberg hat in seiner Sitzung vom 27. October 1895 den Voranschlag pro 1896 beraten,

die Ausgaben mit 1317 fl. 94 kr.

die Einnahmen mit 102 „ 58 „

veranschlagt, so daß ein Abgang von 1215 fl. 36 kr. sich ergibt, welcher theilweise durch eine 100percentige Umlage auf die directen Steuern sammt Staatszuschlägen zu decken wäre, wodurch ein Betrag von 511 fl. 66 kr. sich ergeben würde. Es liegt nämlich das steueramtliche Certificat nicht bei, und wird nach dem Vorjahre ange-

nommen, daß die Staatssteuern nur 511 fl. 66 kr. betragen. Den noch verbleibenden unbedeckten Rest per 703 fl. 70 kr. gedenkt man durch ein Anlehen zu decken. Es ermäßigt sich dieser unbedeckte Rest um 11 fl. 80 kr., weil der Abgang des Armenfondes um 11 fl. 80 kr. im Präliminare der Gemeinde zu hoch eingestellt erscheint. Die hauptsächlichsten Ausgaben der Gemeinde sind ein mutmaßlicher Cassaabgang von 480 fl., Verwaltungskosten per 194 fl., Armenversorgung per 63 fl. 20 kr., Schulconcurrentbeitrag per 510 fl. Zu diesen Auslagen ist zu bemerken, daß die Verwaltungskosten sehr große sind; es sind darunter für den Gemeinde-Vorsteher 180 fl. eingestellt, bei einer Gemeinde, welche nur aus 51 Steuerträgern besteht, etwas viel. Die Schulconcurrentbeiträge sind deshalb so hoch, weil im Vorjahre ein Schulhaus in Mtsch gebaut wurde. Leider liegt der Voranschlag der Ortschaftsfonde wie im Vorjahre auch heuer nicht bei; er wurde zwar wie im Vorjahre auch heuer wiederholt requirirt, jedoch nicht vorgelegt. Es ist im Vorjahre bezüglich der Auftheilung der Schulconcurrentkosten auch eine Beschwerde an den Landes-Ausschuß gelangt, welche auch erledigt wurde. Der Bezirks-Ausschuß Schladming hat nach dem Vorlagebericht bereits die Einhebung einer 60percentigen Umlage bewilligt. Er war demnach in der Lage, den Voranschlag zu prüfen und mußte sehen, daß einige nothwendige Beilagen, nämlich das steueramtliche Certificat und der Voranschlag der Ortschaftsfonde, fehlen und hätte genug Zeit gehabt, die fehlenden Beilagen von der Gemeinde ab zu verlangen, nachdem der Voranschlag mehr als zwei Monate dem Bezirks-Ausschuß Schladming vorgelegen hat. Es wird daher in der Erledigung des Landes-Ausschusses der Bezirks-Ausschuß darauf aufmerksam zu machen sein, daß in Zukunft derartige Ansuchen gehörig instruiert dem Landes-Ausschuß vorzulegen sein werden. Requirit konnten diese fehlenden Beilagen wegen der Kürze der Zeit auch nicht mehr werden, da das Ansuchen mit dem Voranschlag erst am 28. Jänner dem Landes-Ausschuß vorgelegt worden ist. Den gesetzlichen Erfordernissen wurde übrigens entsprochen; der Voranschlag wurde kundgemacht und bei der Abstimmung, welche gemäß § 75 der Gemeindeordnung stattgefunden hat, sind von 51 Wählern 22 erschienen, wovon 20 für, 2 dagegen gestimmt haben. Es erscheint somit die Zustimmung gegeben, daß der Beschluß zur höheren Genehmigung vorgelegt werde. Mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Landes-Ausschusses den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Göffenberg im Gerichtsbezirke Schladming wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1896 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung Schladming zur Einhebung bewilligten 60percentigen, noch die Einhebung einer 40percentigen, zusammen daher einer 100percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Da der Herr Abg. Freiherr v. Störck im Hause nicht anwesend ist, muß ich den mündlichen Bericht über Beilage Nr. 61 von der heutigen Tagesordnung wieder absetzen. (Zustimmung.)

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Montag, den 10. Februar 1896, um 10 Uhr Vormittag und als

Tagesordnung:

1. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Pettau, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer, dem 20percentigen Verzehrungssteuerzuschlage gleichkommenden selbstständigen Auflage auf das von auswärtigen Gemeinden in das Gemeindegebiet der Stadt Pettau zum Consum eingebrachte Fleisch für die Jahre 1896, 1897 und 1898 (Beilage Nr. 61).

2. Begründung des Antrages des Abg. Dr. Theodor Starkel und Genossen, betreffend die Abänderung des § 20 der Gemeinde-Wahlordnung der Landeshauptstadt Graz (Beilage Nr. 90).

3. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 18, mit Vorlage des Entwurfes eines neuen Armengesetzes (Beilage Nr. 66).

4. Bericht des combinirten Finanz-Ausschusses und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 23, mit Vorlage von Gesetzentwürfen, betreffend die Einführung von Abgaben zu Gunsten des zu bildenden Landes-Armenfondes (Beilage Nr. 88).

5. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 31, mit Vorlage des Entwurfes eines Kinderschutzgesetzes für Steiermark (Beilage Nr. 80).

6. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des

Landes-Ausschusses, betreffend die Gründung eines Verbandes für Wohlthätigkeit in Steiermark" (Beilage Nr. 11).

7. Anträge des Finanz-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 22, 108, 118, 139, 154 und 249.

Ich wurde ersucht, bekannt zu geben, daß der Finanz-Ausschuß sich heute nach der Haus-sitzung versammelt; desgleichen versammelt sich nach der Haus-

sitzung der Eisenbahn-Ausschuß zur Fortsetzung der Verhandlungen über den Bericht, betreffend die Landes-Eisenbahnen.

Der Unterrichts-Ausschuß versammelt sich Montag präcise um halb 9 Uhr Vormittag mit der Tagesordnung: Fortsetzung über den Bericht, betreffend Cilli.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 11 Uhr 35 Minuten Vormittag.)